

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 A
„Himmelreich“ der Stadt Delbrück**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 A „Himmelreich“
der Stadt Delbrück

Auftraggeber:
Stadt Delbrück
Postfach 1463
33122 Delbrück

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1820

Warstein-Hirschberg, Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|---|-----------|
| 1.0 | Veranlassung und Aufgabenstellung | 1 |
| 2.0 | Rechtlicher Rahmen und Methodik..... | 2 |
| 3.0 | Vorhabensbeschreibung | 6 |
| 4.0 | Bestandssituation im Untersuchungsgebiet..... | 10 |
| 5.0 | Ermittlung der Wirkfaktoren | 13 |
| 6.0 | Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums..... | 14 |
| 6.1 | Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten | 14 |
| 6.1.1 | Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informa- tionen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen | 15 |
| 6.1.2 | Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)..... | 15 |
| 6.1.3 | Ortsbegehung des Änderungsbereichs..... | 18 |
| 6.1.4 | Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ | 18 |
| 6.2 | Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten | 19 |
| 6.2.1 | Häufige und verbreitete Vogelarten | 19 |
| 6.2.2 | Planungsrelevante Arten | 20 |
| 6.2.3 | Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten | 22 |
| 6.3 | Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise..... | 24 |
| 7.0 | Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände..... | 25 |
| 8.0 | Zusammenfassung..... | 26 |

Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 A „Himmelreich“ beschlossen.

Die Stadt Delbrück beabsichtigt an der Himmelreichallee den Neubau eines Rathauses als Ersatz und Erweiterung für die bisherigen Verwaltungsgebäude. Der ursprüngliche Ansatz für diese Planung liegt bereits einige Jahre zurück und ist inhaltlich mit der Schulentwicklungsplanung verknüpft, um das heutige Rathaus in der Marktstraße 6 künftig der unmittelbar angrenzenden Gesamtschule zur Verfügung stellen zu können (DREES & HUESMANN 2020A).

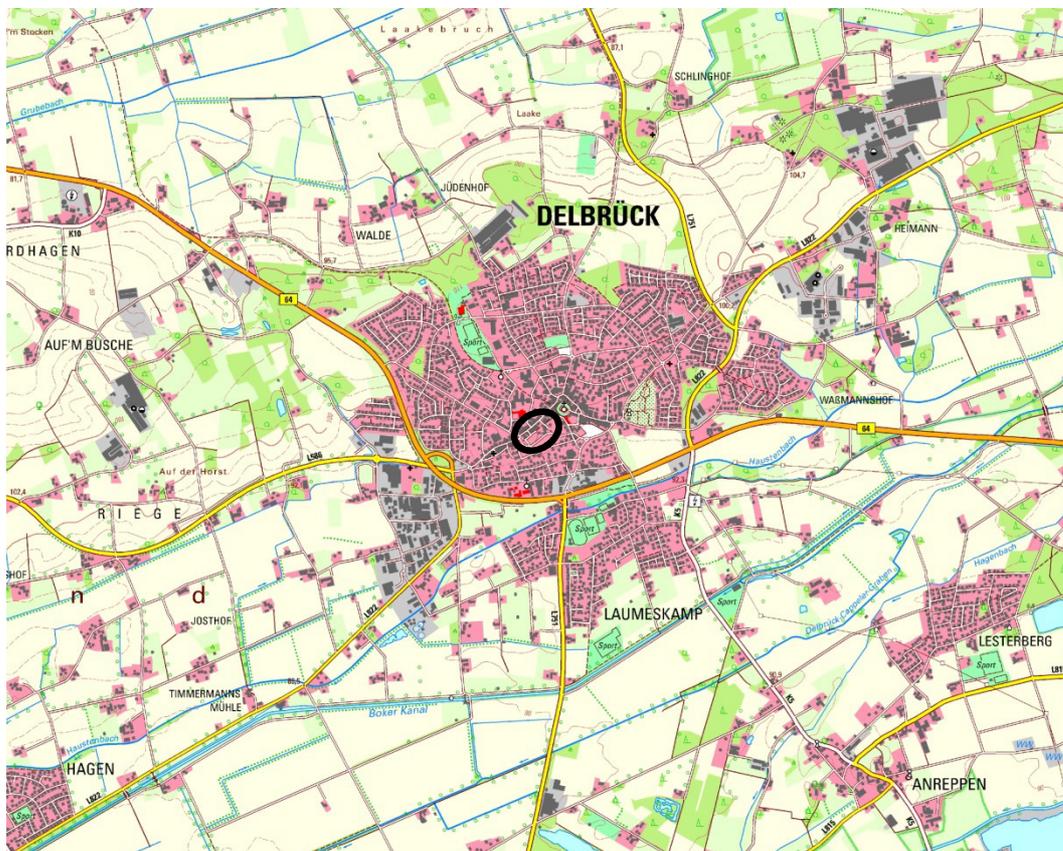


Abb. 1 Lage des Änderungsbereichs (schwarzer Kreis) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch bestandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 12. November 2019.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Bereits im Jahr 2017 wurde ein Realisierungswettbewerb durchgeführt, um alternative und optimierte Konzepte für den Bau eines neuen Rathauses zu ermitteln.

Um für den ersten Preis des Realisierungswettbewerbes die planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit zu schaffen, ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A „Himmelreich“ erforderlich, da der geplante Standort des Rathauses darin als öffentliche Grünfläche festgesetzt ist. Die öffentliche Grünfläche soll jedoch nicht ersatzlos entfallen, sondern im Rahmen der Neustrukturierung innerhalb des Plangebietes künftig westlich des Rathauses angeordnet werden. In diesem Zusammenhang soll die Bereitstellung von Parkplätzen ebenfalls neu strukturiert werden, einerseits unterirdisch durch eine Tiefgarage im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem neuen Rathaus, andererseits oberirdisch westlich des Rathauses und der geplanten öffentlichen Grünfläche im äußersten Westen des Änderungsgebietes in Anknüpfung an den dort angrenzenden Parkplatz (DREES & HUESMANN 2020A).

Lage des Änderungsbereichs

Der ca. 0,70 ha große Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 A befindet sich im Ortskern von Delbrück. Er umfasst das Flurstück 261 in der Flur 4 und die Flurstücke 376, 377, 378, 383, 385, 387, 389, 429, 434, 438, 442, 454, 456 und 484 der Flur 5 in der Gemarkung Delbrück.

Bebauungsplan

Art und Maß der baulichen Nutzung

Die als Mischgebiet festgesetzten Teilbereiche des Änderungsgebietes werden überwiegend zurückgenommen. Es verbleibt lediglich eine kleine als Mischgebiet festgesetzte Fläche an der Südseite der Kleinen Straße, da auf den betroffenen Flächen der Stellplatznachweis von Mischgebietsflächen zwischen Lange Straße und Kleine Straße erfolgt. In diesem Bereich wird jedoch keine überbaubare Grundstücksfläche, sondern entsprechend der tatsächlichen Nutzung lediglich eine Fläche für Stellplätze, Garagen und Carports festgesetzt.

Der geplante Standort des Rathausneubaus wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung (Rathaus)“ festgesetzt. Diese Fläche kann somit künftig ausschließlich für diesen Zweck genutzt werden. Gleiches gilt für die geplante Stellplatzanlage im Südwesten des Änderungsbereiches.

Die polygone Form des Baukörpers soll durch die Festsetzung einer entsprechenden Baulinie zwingend vorgegeben werden, wodurch die überbaubaren Grundstücksflächen definiert werden. Lediglich für das abschließende oberste Geschoss, das nicht als Vollgeschoss ausgebildet werden soll, wird eine ebenfalls an der konkreten Vorhabensplanung orientierte Baugrenze festgesetzt.

Vorhabensbeschreibung

Die Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend auf maximal III begrenzt. Die in der Zwischenzeit konkretisierten Planungen zum Rathausneubau sehen eine Gebäudehöhe von maximal 116,00 m ü. NHN vor. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens des neuen Rathauses soll eine Höhenlage von 99,45 m ü. NHN erhalten. (DREES & HUESMANN 2020A).

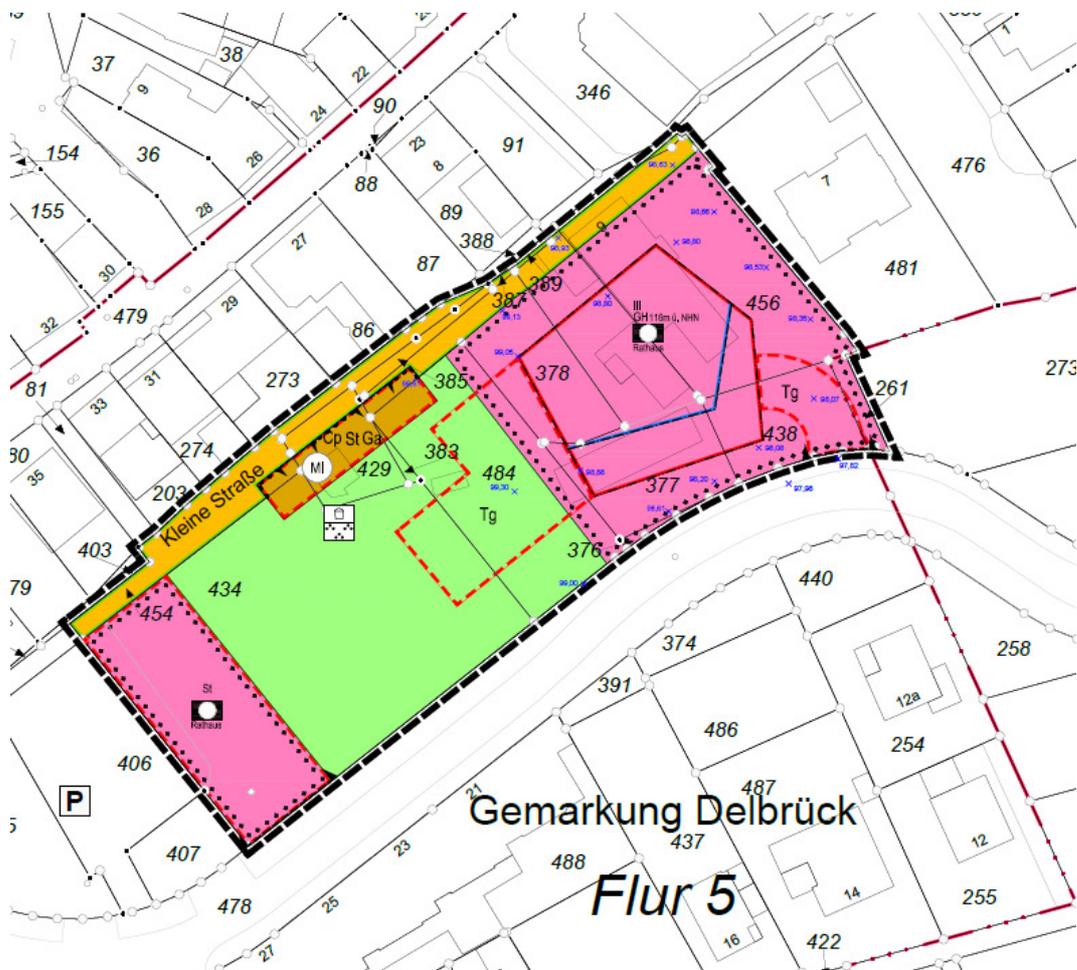


Abb. 2 Auszug der geplanten 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 A „Himmelreich“ (DREES & HUESMANN 2020B).

Verkehrsflächen, Erschließung und Stellplätze

Die im Bebauungsplan vorhandene Festsetzung der Kleinen Straße als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ soll eine Änderung erfahren, da hier perspektivisch eine Öffnung für den Kfz-Verkehr im Sinne einer Fahrradstraße denkbar ist. Dies erfordert die Festsetzung als öffentliche Straßenverkehrsfläche. Auf Grundlage dieser Festsetzung ist eine Nutzung der Kleinen Straße (Fuß- / Radweg oder Fahrradstraße) flexibel möglich.

Der im Südwesten des Änderungsbereiches geplante Parkplatz soll der Rathausnutzung zugeordnet sein. Aus diesem Grund wird die Fläche ebenfalls als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung ‚Rathaus‘ festgesetzt – darin jedoch keine

Vorhabensbeschreibung

überbaubare Grundstücksfläche, sondern der geplanten Nutzung entsprechend ausschließlich eine Fläche für Stellplätze festgesetzt.

Darüber hinaus soll unter dem Rathaus eine Tiefgarage angelegt werden, die sich bis in die öffentliche Grünfläche erstreckt. Die Erschließung der Tiefgarage und des südwestlich gelegenen Parkplatzes sollen von der Himmelreichallee erfolgen und die geplanten Zufahrten über die Festsetzung entsprechender Einfahrtsbereiche planungsrechtlich gesichert werden.

Eine weitere Änderung erfährt der Geltungsbereich im Bereich des Flurstückes 429. Dieses wird in den Änderungsbereich mit einbezogen, um eine mit dem Grundstückseigentümer abgestimmte Neuordnung der dort vorhandenen Stellplätze / Garagen vornehmen zu können, da auf den betroffenen Flächen der Stellplatznachweis von Mischgebietsflächen zwischen Lange Straße und Kleine Straße erfolgt. Für das dort festgesetzte Mischgebiet wird für diesen Zweck ausschließlich eine Fläche für Stellplätze, Garagen und Carports festgesetzt. (DREES & HUESMANN 2020A)

Grünflächen

Der geplante Rathausneubau beansprucht weite Teile der bislang festgesetzten öffentlichen Grünfläche. Der Entwurf für den Rathausneubau sieht allerdings keine ersatzlose Streichung der Grünfläche vor, sondern verlagert diese nach Westen zwischen die künftige Gemeinbedarfsfläche und die südwestlich gelegenen Parkplätze. Da auch die Tiefgarage im Bereich der Grünfläche liegen soll, überlagern sich die Festsetzungen der öffentlichen Grünfläche und der Fläche für Tiefgaragen gemäß der Tiefgaragenplanung. (DREES & HUESMANN 2020A).

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Delbrück stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes in Teilen als gemischte Bauflächen sowie als öffentliche Grünflächen dar. Da die Darstellung nicht den beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht, ist parallel zur 8. Änderung des Bebauungsplanes die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. (DREES & HUESMANN 2020A)

Vorhabensbeschreibung

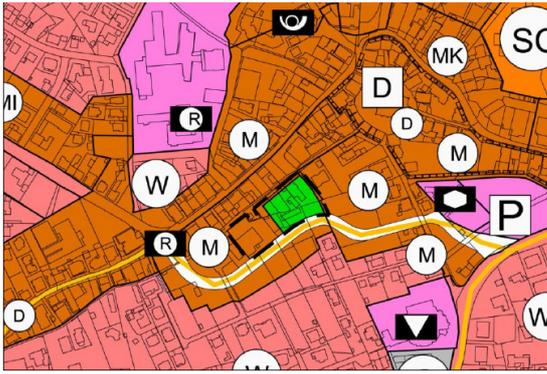


Abb. 3 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (DREES & HUESMANN 2020A).

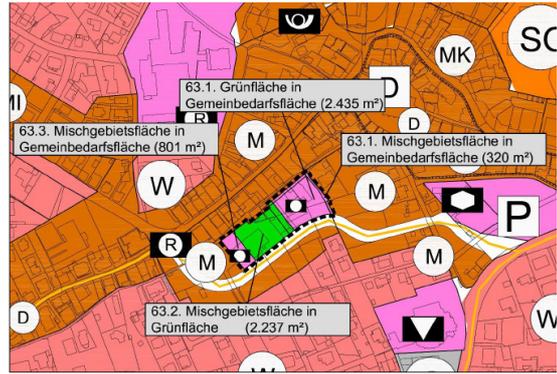


Abb. 4 Geplante 63. Änderung des Flächennutzungsplans (DREES & HUESMANN 2020A).

Mit der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung der öffentlichen Grünfläche entsprechend der Bebauungsplanänderung nach Südwesten verschoben und der geplante Rathausstandort sowie die im Südwesten geplante Stellplatzanlage als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. (DREES & HUESMANN 2020A)

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Der etwa 0,70 ha große Änderungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 A „Himmelreich“ liegt im Ortskern von Delbrück. Er wird südlich durch die „Himmelreichallee“ begrenzt und umfasst im Norden einen Teil der „Kleine Straße“. Der Änderungsbereich ist bereits baulich in Anspruch genommen. Im Osten steht im Bereich des geplanten Rathauses bereits ein Gebäude und an der „Kleine Straße“ befinden sich zwei Garagen. Ein Großteil der Fläche wird von einer Grünfläche eingenommen. Diese ist vereinzelt mit Gehölzen bestanden. Die Einzelbäume weisen Brusthöhendurchmesser (BHD) zwischen 10 und 70 cm auf und bestehen überwiegend aus den Arten Ahorn, Buche, Fichte, Kastanie und Kirsche.

Der Änderungsbereich liegt im inneren Siedlungsbereich von Delbrück. Ringsum schließt bereits Bebauung an.

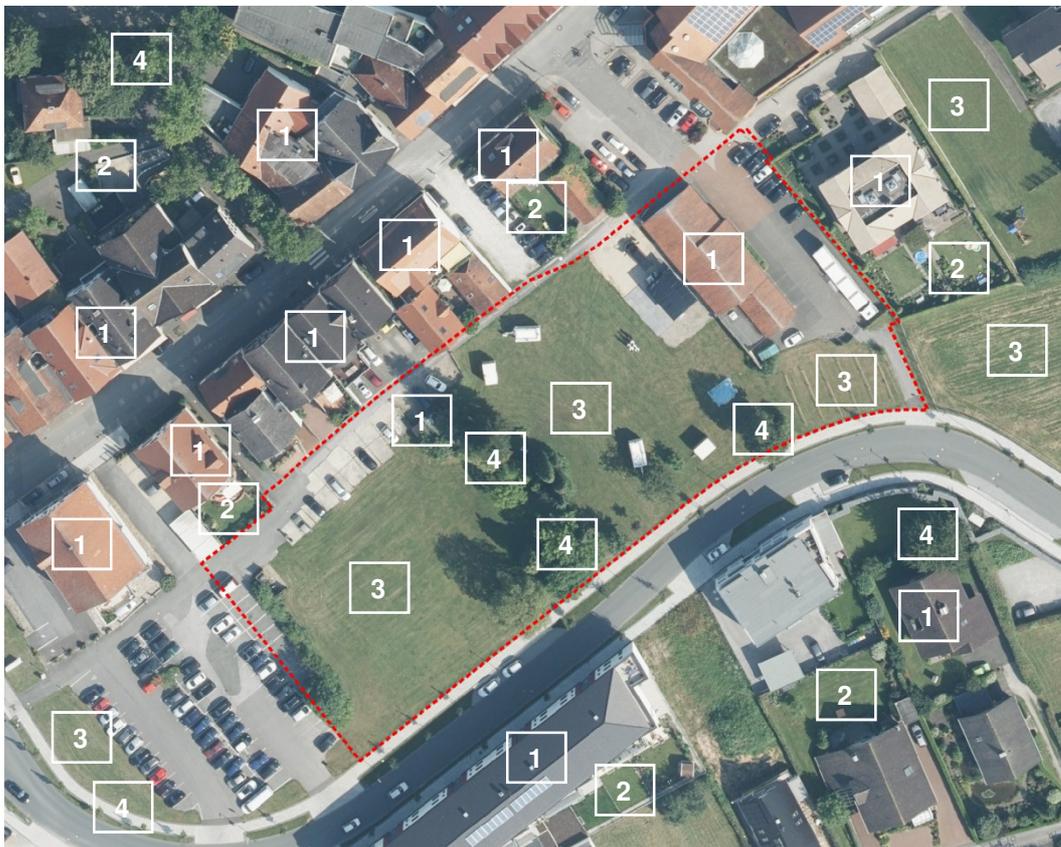


Abb. 5 Bestandssituation des Änderungsbereichs (rote Markierung) auf Basis des Luftbildes.

Legende:

1 = Gebäude
2 = Gärten

3 = Grünfläche
4 = Bäume, Gehölze

Kennziffer 1

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 6 Blick auf das Bestandsgebäude im Bereich des geplanten Rathauses.



Abb. 7 Wohnbebauung entlang der „Kleine Straße“ an der nördlichen Grenze des Änderungsbereichs.



Abb. 8 Gebäude nordöstlich des Änderungsbereichs.



Abb. 9 Blick auf die Wohnbebauung südlich des Änderungsbereichs.

Kennziffern 2 und 3

Lebensraumtypen: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen



Abb. 10 Grünfläche und Parkplatz im Bereich des geplanten Rathauses.



Abb. 11 Blick von Südwesten über den Änderungsbereich.



Abb. 12 Hausgarten nördlich des Änderungsbereichs.



Abb. 13 Grünfläche im Osten des Änderungsbereichs.

Kennziffer 4

Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken



Abb. 14 Einzelbäume auf der Grünfläche im Änderungsbereich.



Abb. 15 Gehölze an der „Himmelreichallee“.



Abb. 16 Brombeergebüsch im Bereich des geplanten Rathauses.



Abb. 17 Blick Richtung Süden auf die Gehölzgruppe und eine Buche an der „Himmelreichallee“.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Beanspruchung bzw. der Entfernung des Bestandsgebäudes, der Gehölze und der krautigen Vegetation sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust sowie insbesondere von den betriebsbedingten Effekten aus.

Durch die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 A „Himmelreich“ werden die im Änderungsbereich anstehenden Strukturen und Lebensraumtypen überplant und dauerhaft verändert bzw. entfernt.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 A „Himmelreich“ der Stadt Delbrück.

| Maßnahme | Wirkfaktor | potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG |
|---|---|--|
| Baubedingt | | |
| Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung | Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Gebäude, krautige Vegetation, Gehölze/Sträucher) | Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG |
| | Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb | Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG |
| Anlagebedingt | | |
| Bau des Rathauses und Anlage der Verkehrs- und Grünflächen | Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen | Keine Erhöhung des Versiegelungsgrades |
| | Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung durch das Gebäude | Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG |
| Betriebsbedingt | | |
| Nutzung des Rathauses, der Verkehrsflächen und der Grünfläche | Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen | Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG |

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Änderungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 A „Himmelreich“ mit den dort anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung. Der Geltungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück liegt vollständig innerhalb des Änderungsbereichs der Bebauungsplanänderung.

6.1 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

| Daten | Quelle |
|---|--|
| Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes | Mestermann Büro für Landschaftsplanung 12.11.2019 |
| Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen) | Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen (LANUV 2019A). |
| Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ | Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2019B). |
| Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen | Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung (LANUV 2019c). |

6.1.1 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2019A) herangezogen.

In der relevanten Umgebung von 500 m um den Änderungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen Bereiche.

Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereiches durch das Vorhaben wird daher ausgeschlossen.

6.1.2 Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Der Änderungsbereich befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4217 „Delbrück“ (Quadrant 1). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2019B).

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Höhlenbäume
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 32 Arten für das Messtischblatt 4217 „Delbrück“, Quadrant 1 als planungsrelevant genannt (2 Fledermausarten und 30 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2019B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4217 „Delbrück“ (Quadrant 1) (LANUV 2019B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (atlantische Region). Unmittelbar durch die Planung betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Höhlenbäume
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren

| Art | Status | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen | Gebäude | Höhlenbäume | Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken | Säume, Hochstaudenfluren |
|-------------------|--------|--------------------------------|---------------------------------------|---------|-------------|---|--------------------------|
| Säugetiere | | | | | | | |
| Braunes Langohr | N | G | Na | FoRu | FoRu! | FoRu, Na | Na |
| Fransenfledermaus | N | G | (Na) | FoRu | FoRu | Na | (Na) |
| Vögel | | | | | | | |
| Baumfalke | N: B | U | | | | (FoRu) | (Na) |
| Baumpieper | N: B | U | | | | FoRu | (FoRu) |
| Bluthänfling | N: B | unbek. | (FoRu), (Na) | | | FoRu | Na |
| Eisvogel | N: B | G | (Na) | | | | |
| Feldlerche | N: B | U- | | | | | FoRu |
| Feldsperling | N: B | U | Na | FoRu | FoRu | (Na) | Na |
| Gartenrotschwanz | N: B | U | FoRu | FoRu | FoRu | FoRu | (Na) |
| Girlitz | N: B | unbek. | FoRu!, Na | | | | Na |
| Grauammer | N: B | S | | | | | FoRu! |
| Habicht | N: B | G- | Na | | | (FoRu), Na | |
| Kleinspecht | N: B | U | Na | | FoRu! | Na | |
| Kuckuck | N: B | U- | (Na) | | | Na | |
| Mäusebussard | N: B | G | | | | (FoRu) | (Na) |
| Mehlschwalbe | N: B | U | Na | FoRu! | | | (Na) |
| Nachtigall | N: B | G | FoRu | | | FoRu! | FoRu |
| Pirol | N: B | U- | (FoRu) | | | FoRu | |

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

| Art | Status | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen | Gebäude | Höhlenbäume | Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken | Säume, Hochstaudenfluren |
|---------------|--------|--------------------------------|---------------------------------------|---------|-------------|---|--------------------------|
| Vögel | | | | | | | |
| Rauchschwalbe | N: B | U | Na | FoRu! | | (Na) | (Na) |
| Rebhuhn | N: B | S | (FoRu) | | | | FoRu! |
| Schleiereule | N: B | G | Na | FoRu! | | Na | Na |
| Schwarzspecht | N: B | G | | | FoRu! | (Na) | Na |
| Sperber | N: B | G | Na | | | (FoRu), Na | Na |
| Star | N: B | unbek. | Na | FoRu | FoRu! | | Na |
| Steinkauz | N: B | G- | (FoRu) | FoRu! | FoRu! | (FoRu) | Na |
| Turmfalke | N: B | G | Na | FoRu! | | (FoRu) | Na |
| Wachtel | N: B | U | | | | | FoRu! |
| Waldkauz | N: B | G | Na | FoRu! | FoRu! | Na | Na |
| Waldohreule | N: B | U | Na | | | Na | (Na) |
| Wasserralle | N: B | U | | | | | (FoRu) |
| Wespenbussard | N: B | U | | | | Na | Na |
| Wiesenpieper | N: B | S | | | | | FoRu |

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden, N: R/W = Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden.

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek. = unbekannt, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort,

() = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.1.3 Ortsbegehung des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich und die nähere Umgebung wurden am 12. November 2019 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

In einem Baum an der südlichen Grenze des Änderungsbereichs wurde ein Nestbau festgestellt. Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe der Himmelreichallee und den damit einhergehenden Störwirkungen sowie der Größe und Ausprägung des Nestes kann es einer häufigen und verbreiteten Vogelart zugeordnet werden. Sollte dieser im Zuge der Planung beansprucht werden, darf dies nur außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen (vgl. Kap. 6.2.1).

Die weiteren Gehölze innerhalb des Änderungsbereichs wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen. Eine Buche an der südlichen Grenze des Änderungsbereichs weist Höhlungen auf, welche ggf. eine Quartierfunktion für Fledermäuse übernehmen könnten. Aufgrund des Standorts innerhalb des Änderungsbereichs muss diese Buche durch das geplante Vorhaben nicht beansprucht werden und kann erhalten bleiben. Die übrigen Bäume innerhalb des Änderungsbereichs wiesen keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde auf, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird.

Die Gebäude im Änderungsbereich und den angrenzenden Siedlungsbereichen sind generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. An den Gebäuden im Änderungsbereich sowie an angrenzenden Gebäudefassaden und -dächern wurden keine Nisthabitate von Vogelarten festgestellt. Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten in oder an den Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden.

6.1.4 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) dokumentiert für den Änderungsbereich und die nähere Umgebung des Änderungsbereichs keine Nachweise von Tierarten (LANUV 2019A).

6.2 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabenspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

6.2.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollten auf den Änderungsbereich beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konflikthanalyse abgesehen werden kann.

6.2.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinweise auf planungsrelevante Arten

Es gab keine Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 1. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4217 „Delbrück“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 32 Tierarten (2 Fledermausarten und 30 Vogelarten), die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2019B).

Von diesen 32 Tierarten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben 2 Fledermausarten und 21 Vogelarten, die im Weiteren näher betrachtet werden.

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2019C) weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung keine planungsrelevanten Arten aus.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 4 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.

| Art | Daten- quelle/ Status | relevante Wirkfaktoren | Erfüllung Verbots- tatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich | | | Konfliktart |
|-------------------|-----------------------------|--|---|-------|------|-------------|
| | | | Nr. 1 | Nr. 2 | Nr.3 | |
| Säugetiere | | | | | | |
| Fledermausarten | | - Tötung / Verletzung von Tieren - Verlust von Quartier- standorten | x | | x | potenziell |
| Vögel | | | | | | |
| Baumfalke | FIS/N: B | keine | | | | |
| Baumpieper | FIS/N: B | keine | | | | |
| Bluthänfling | FIS/N: B | keine | | | | |
| Feldsperling | FIS/N: B | keine | | | | |
| Gartenrotschwanz | FIS/N: B | keine | | | | |
| Girlitz | FIS/N: B | keine | | | | |
| Habicht | FIS/N: B | keine | | | | |
| Kleinspecht | FIS/N: B | keine | | | | |
| Mäusebussard | FIS/N: B | keine | | | | |
| Mehlschwalbe | FIS/N: B | keine | | | | |
| Nachtigall | FIS/N: B | keine | | | | |
| Pirol | FIS/N: B | keine | | | | |
| Rauchschwalbe | FIS/N: B | keine | | | | |
| Rebhuhn | FIS/N: B | keine | | | | |
| Schleiereule | FIS/N: B | keine | | | | |
| Schwarzspecht | FIS/N: B | keine | | | | |
| Sperber | FIS/N: B | keine | | | | |
| Star | FIS/N: B | keine | | | | |
| Steinkauz | FIS/N: B | keine | | | | |
| Turmfalke | FIS/N: B | keine | | | | |
| Waldkauz | FIS/N: B | keine | | | | |

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,
LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden,
B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,
NF = Nahrungsfläche

6.2.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Vögel

Horstbrüter

Im Änderungsbereich wurden keine Horstbäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die folgenden Horstbrüter wird nicht erwartet. Die vorhandenen Strukturen im Änderungsbereich können nicht als essenzielles Nahrungshabitat genutzt werden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

- Baumfalke
- Habicht
- Mäusebussard
- Sperber

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Als Höhlenbrüter nutzt er Specht- oder Fäulnishöhlen, Gebäudenschen oder Nistkästen.

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder.

Im Siedlungsbereich besiedelt der **Kleinspecht** strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils.

Der **Schwarzspecht** besiedelt bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Darüber hinaus bewohnt er aber auch Feldgehölze. Für die Nahrungssuche sind ein hoher Torholzanteil und vermoerende Baumstümpfe wichtig.

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefallene Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen.

Der Lebensraum des **Steinkauzes** ist die offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Höhlenangebot. Zur Jagd werden bevorzugt kurzrasige Viehweiden sowie

Streuobstgärten bevorzugt. Von entscheidender Bedeutung für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Eine Buche an der südlichen Plangebietsgrenze weist Höhlungen auf. Aufgrund der oben genannten Lebensraumsprüche sowie der inneren Ortslage wird das Vorkommen der genannten Höhlenbrüter im Änderungsbereich jedoch nicht erwartet. Darüber hinaus wird die Buche durch das geplante Vorhaben nicht beansprucht. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen gebaut.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage wichtig, welche in Bodennähe in dichtem Gestrüpp erfolgt.

Der **Pirol** bevorzugt als Lebensraum lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch

kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Das Nest wird auf Laubbäumen in bis zu 20 m Höhe angelegt.

Aufgrund des Mangels an geeigneten Strukturen und der inneren Ortslage wird eine Eignung des Änderungsbereichs als Brutstandort für die genannten Wald- und Gebüschbrüter nicht erwartet. Daher wird eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Gebäudebrüter

Bei der Ortsbegehung am 12. November 2019 konnten an dem durch das Vorhaben betroffenen Gebäude keine Nester der **Mehlschwalbe** oder **Rauchschwalbe** festgestellt werden. Es ist ebenfalls nicht als Nistplatz oder Tagesruhesitz für die **Schleiereule** oder als Nistmöglichkeit für den **Turmfalken** geeignet. Daher ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 NatSchG für die gebäudebewohnenden Arten nicht zu erwarten.

Offenlandarten

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden.

Aufgrund des Mangels an geeigneten Strukturen und der inneren Ortslage kann dem Änderungsbereich keine Lebensraumeignung für störungsempfindliche Offenlandarten zugeschrieben werden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.3 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Da im Zuge der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 A „Himmelreich“ der Stadt Delbrück der Abbruch des Bestandsgebäudes erforderlich ist, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gebäudebewohnender Fledermausarten nicht sicher ausgeschlossen werden. Demnach ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II durchzuführen.

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

- Fledermäuse

Generell können Gebäude eine Lebensraumeignung für gebäudebewohnende Fledermausarten besitzen. Insbesondere die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus stellen ausgesprochene Kulturfolger dar, welche in Mitteleuropa zu allen Jahreszeiten im hohen Maße auf Versteckmöglichkeiten in und an Gebäuden angewiesen sind. Braunes Langohr und Fransenfledermaus überwintern in aller Regel in unterirdischen, frostsicheren Quartieren, für sie ist lediglich ein Quartiervorkommen in Gebäuden während der Aktivitätsperiode (ca. Anfang März bis Ende Oktober) nicht auszuschließen. Die Rauhautfledermaus nutzt mitunter Gebäudequartiere für die Überwinterung. Ein Vorhandensein der Tiere bleibt häufig unbemerkt, da sie in kleinen, unauffälligen Hohlräumen quartieren und Kot und Fraßreste oft nicht sichtbar werden. Daher kann es durch Abbruch-/Umbauarbeiten zu einem potenziellen Verlust von Zwischen-, Sommer- oder Ganzjahresquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse führen.

Eine Eignung des Änderungsbereichs und der näheren Umgebung als nichtessenzielles Nahrungshabitat der Fledermausarten ist gegeben. Nahrungshabitate fallen nicht unter den Schutzzweck des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Ausnahme davon liegt vor, wenn aufgrund des Wegfalls des Nahrungshabitats die lokale Population in ihrem Bestand gefährdet ist. Diese indirekten Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch den Wegfall von Nahrungshabitaten könnten angenommen werden, wenn das betroffene Nahrungshabitat in einem direkten räumlichen Bezug zu diesen steht und andere adäquate Nahrungshabitate nicht verfügbar sind. Dies ist in der untersuchten Situation nicht der Fall, die ökologische Funktion potenziell betroffener Nahrungshabitate wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme

Da eine Untersuchung der Gebäude methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist, muss zeitnah vor den Abbrucharbeiten eine Intensivkontrolle der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchgeführt werden. Es ist eine Sichtkontrolle der Gebäude bzw. Gebäudeteile auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen durchzuführen. Sollten sich an den Gebäuden Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten befinden, sind diese Verluste im Umfeld vor Beginn der Abrissarbeiten zu kompensieren.

8.0 Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 A „Himmelreich“ beschlossen.

Die Stadt Delbrück beabsichtigt an der Himmelreichallee den Neubau eines Rathauses als Ersatz und Erweiterung für die bisherigen Verwaltungsgebäude. Der ursprüngliche Ansatz für diese Planung liegt bereits einige Jahre zurück und ist inhaltlich mit der Schulentwicklungsplanung verknüpft, um das heutige Rathaus in der Marktstraße 6 künftig der unmittelbar angrenzenden Gesamtschule zur Verfügung stellen zu können.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 A „Himmelreich“ werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Höhlenbäume
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das MTB 4217 „Delbrück“, Quadrant 1 erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 32 Arten (2 Fledermausarten und 30 Vogelarten), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 12. November 2019 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) weist für den Planbereich und die weitere Umgebung keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten aus.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

Zusammenfassung

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollten auf den Änderungsbereich beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Im Rahmen der Konfliktanalyse (Stufe I) konnte eine Betroffenheit für die gebäudebewohnenden Fledermäuse nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die folgenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Da eine Untersuchung der Gebäude methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist, muss zeitnah vor den Abbrucharbeiten eine Intensivkontrolle der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchgeführt werden. Es ist eine Sichtkontrolle der Gebäude bzw. Gebäudeteile auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen durchzuführen. Sollten sich an den Gebäuden Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten befinden, sind diese Verluste im Umfeld vor Beginn der Abrissarbeiten zu kompensieren.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zusammenfassung

Ergebnis

Die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 A „Himmelreich“ der Stadt Delbrück löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Februar 2020



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

DREES & HUESMANN (2020A): Drees & Huesmann Stadtplaner Part GmbH. Stadt Delbrück. Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 A „Himmelreich“. Stand Vorentwurf 06.02.2020. Bielefeld.

DREES & HUESMANN (2020B): Drees & Huesmann Stadtplaner Part GmbH. Stadt Delbrück. 8. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 A „Himmelreich“. Planzeichnung. Vorentwurf. Stand 23.01.2020. Bielefeld.

LANUV (2019A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite)
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>
Zugriff: 12.11.2019, 15:30 MEZ.

LANUV (2019B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42171>
Zugriff: 12.11.2019, 15:00 MEZ.

LANUV (2019C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)
http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 12.11.2019, 15:00 MEZ.

MULNV (2016): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.105.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.